Spezial-Synopse

Änderung des Steuergesetzes (COVID-19) - Senkung Kantonssteuerfuss von 82 Prozent auf 80 Prozent (2021-2023), Erhöhung der persönlichen Abzüge, Ausbau des Mieterabzugs

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.2 (Laufnummer 16308)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 3. Juni 2020; Vorlage Nr. 3091.3 (Laufnummer 16339)
	Steuergesetz	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfas- sung[BGS 111.1],	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass BGS <u>632.1</u> , Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:	
§ 2 Steuerfuss	§ 2 Abs. 2a (neu)	
	^{2a} In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2021 bis 2023 80 Prozent der einfachen Steuer.	
§ 33 Sozialabzüge	§ 33 Abs. 1	§ 33 Abs. 1
¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:	¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:	¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
1. als persönlicher Abzug:	als persönlicher Abzug:	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.2 (Laufnummer 16308)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 3. Juni 2020; Vorlage Nr. 3091.3 (Laufnummer 16339)
 a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschie- dene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug ge- mäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.– 	 a) (geändert) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 22 200.– 	
b) für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 6 500	b) (geändert) für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 11 100.–	
		1a. (neu) für die Steuerjahre 2021 bis 2023 betragen die Abzüge nach Ziff. 1 Bst. a) Fr. 22 200.– und nach Ziff. 1 Bst. b) Fr. 11 100.–
5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug (Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.):	 (geändert) als Mieterabzug für die selbstbe- wohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug: 	
 a) 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Ne- benkosten), höchstens jedoch 7'200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken; 	 a) (geändert) 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 Franken im Jahr. 	
b) 4'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180'000 Franken; 2'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90'000 Franken.	b) Aufgehoben.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.2 (Laufnummer 16308)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 3. Juni 2020; Vorlage Nr. 3091.3 (Laufnummer 16339)
		5a. (neu) für die Steuerjahre 2021 bis 2023 beträgt der Mieterabzug in Abweichung von Ziff. 5 unabhängig vom Reineinkommen 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 Franken im Jahr.
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].	
	Zug,	
	Kantonsrat des Kantons Zug	
	Die Präsidentin Monika Barmet	
	Der Landschreiber Tobias Moser	
	Publiziert im Amtsblatt vom	